

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration

Hinweise zur Rechtslage nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes (SchKG) und dem Gesetz über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) – Stand: 06.11.2017

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeines.....	1
2.	Schwangerenberatung als öffentliche Aufgabe	1
3.	Rechtslage	1
3.1	Besondere Bedeutung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB	1
3.2	Personalschlüssel des Bundes.....	2
3.2.1	Berechnung des Personalbedarfs.....	2
3.2.2	Vergleichsrechnung bei Konkurrenzsituation	2
3.2.3	Berücksichtigung weiterer Faktoren.....	3
3.3	Verwaltungskräfte	4
3.4	Regelungen für die staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen bei den Landratsämtern.....	4
3.4.1	Bezeichnung	4
3.4.2	Wahlfreiheit der Schwangeren.....	5
3.4.3	Organisation und Zuordnung	5
3.4.3.1	Staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle als eigenständige Arbeitseinheit	5
3.4.3.2	Vertretung	5
3.4.4	Besondere Anforderungen an die Fachkräfte.....	5
3.4.4.1	Fortbildung	6
3.4.4.2	Supervision	6
3.4.4.3	Einsatz der Fachkräfte.....	6
3.4.5	Personelle Besetzung.....	7
3.4.6	Qualitätsmanagement.....	8
3.5	Inhaltliche Ausgestaltung der Schwangerenberatung	8
3.5.1	Umfang.....	8

3.5.2	Gleichwertigkeit der Aufgaben.....	10
3.5.3	Fachliche Koordinierung des Beratungsangebots.....	10
4.	Rahmenbedingungen für die Arbeit der staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen in den Landratsämtern.....	11
4.1	Bezeichnung und Ausschilderung	11
4.2	Räumliche Ausstattung der Beratungsräume.....	12
4.3	Beratungszeiten	12
4.4	Vertretung und Verweisung	12
4.5	Schweigepflicht und Datenschutz.....	12
5.	Rahmenbedingungen für die Arbeit der staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen freier Träger	13
5.1	Förderung von nichtpauschalieren Sachausgaben – Miete	13
5.2	Förderung von Sachausgaben – Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern .	14
5.3	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.....	16
5.4	Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Trägers	17
5.5	Qualitätsmanagement.....	17
6.	Zentralisierung von Aufgaben bei der Regierung von Mittelfranken	17
6.1	Vollzug der Förderung der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.....	17
6.2	Entscheidung über Anträge auf Stellenaufstockungen und Einrichtung neuer Beratungsstellen	17

1. Allgemeines

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist seit September 1995 und das Gesetz über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) seit September 1996 in Kraft. Zur Arbeitserleichterung und im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Handhabung werden nachfolgende Rechts- und Sachinformationen zur Verfügung gestellt.

2. Schwangerenberatung als öffentliche Aufgabe

Art. 3 Abs. 1 BaySchwBerG:

„Die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebots wohnortnaher Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG ist eine öffentliche Aufgabe. Sie obliegt dem Staat sowie den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden.“

Laut Bundesverwaltungsgericht ist ein ausreichendes plurales Angebot bei der Schwangerenberatung dann sichergestellt, wenn neben der Einhaltung des Versorgungsschlüssels auch die Kriterien der Wohnortnähe und der Trägervielfalt des Beratungsangebots erfüllt sind (BVerwG, Urteil vom 25.06.2015).

Die Aufgaben der Schwangerenberatung werden, soweit sie als Daseinsvorsorge geboten sind, im eigenen Wirkungskreis und, soweit sie strafrechtlich (Schwangerschaftskonfliktberatung) geboten sind, im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die Regierungen üben im übertragenen Wirkungskreis die Fach- und Rechtsaufsicht, ansonsten nur die Rechtsaufsicht aus.

3. Rechtslage

3.1 Besondere Bedeutung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28.05.1993 einen grundlegenden Paradigmenwechsel vom früheren Indikationenmodell (Hauptverantwortung lag bei der ärztlichen Überprüfung und Feststellung) zum Beratungsmodell vollzogen. Danach wird bei den sog. „beratenen“ Schwangerschaftsabbrüchen (die über 90 % der Abbrüche ausmachen) die Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht für das ungeborene Kind in ihrer Gesamtheit den anerkannten Beratungsstellen (nach Art. 3 Abs. 3 BaySchwBerG Beratungsstellen freier Träger und die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz) übertragen.

Wegen der großen verfassungsrechtlichen (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG)) und strafrechtlichen (§ 219 Strafgesetzbuch (StGB)) Bedeutung der Schwangerschaftskonfliktberatung haben sich der Bundes- und Landesgesetzgeber zu ungewöhnlich detaillierten Regelungen (meist ohne Ermessensspielraum für die Verwaltung) entschlossen, die den Vollzug unmittelbar festlegen. Darin kommt die vom BVerfG geforderte Schutzpflicht des Staates zum Ausdruck. Auch die Umsetzung in die Praxis erfordert eine Handhabung, die den gesetzten rechtlichen und politischen Prioritäten entspricht.

3.2 Personalschlüssel des Bundes

Nach § 3 SchKG sind die Länder verpflichtet, ein ausreichendes Beratungsangebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Dieses Beratungsangebot muss nach § 4 Abs. 1 SchKG einem festen Personalschlüssel kraft Bundesrecht von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft auf 40.000 Einwohner entsprechen. Dieser Personalmindestschlüssel ist auch für den Landesgesetzgeber bindend. Darüber hinaus sehen Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 BaySchwBerG vor, dass der Personalmindestschlüssel näherungsweise auch im jeweils festgelegten Einzugsbereich eingehalten wird.

3.2.1 Berechnung des Personalbedarfs

Für die Erfüllung des Personalschlüssels sind im jeweiligen Einzugsbereich zunächst alle in der Schwangerenberatung tätigen Vollzeit- und Teilzeitfachkräfte (Art. 3 Abs. 2 und 3 BaySchwBerG) bei den staatlich anerkannten Beratungsstellen freier Träger und den Landratsämtern zusammenzufassen (I). Mit in die Berechnung werden auch die mit den Aufgaben der Schwangerenberatung betrauten Ärzte in den Landratsämtern (Art. 3 Abs. 5 BaySchwBerG) sowie ggfs. die Ärzte, die als Schwangerenberatungsstelle im Sinn des Art. 12 Abs. 1 BaySchwBerG staatlich anerkannt sind, einbezogen.

Es kommt für die Berechnung nicht darauf an, wie viele Stunden die Beratungskraft tatsächlich in der Schwangerenberatung tätig war, da dies Schwankungen unterworfen sein kann (BayVGH, Urteil vom 27.07.2005).

Die Ermittlung des gesetzlichen Bedarfs an Vollzeitfachkräften nach dem Personalschlüssel erfolgt durch Teilung der Einwohnerzahl im Einzugsbereich mit dem Faktor 40.000 (II). Die sich daraus ergebende Zahl von vollzeitbeschäftigten Fachkräften ist in einem weiteren Schritt der Zahl der tatsächlich im Einzugsbereich vollzeitbeschäftigten Fachkräfte (oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften, die nach Stellenanteilen zusammengefasst werden), gegenüberzustellen (III).

3.2.2 Vergleichsrechnung bei Konkurrenzsituation

Eine Besonderheit bei der Berechnung ergibt sich aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Urteil vom 27.07.2005) im Fall einer „Konkurrenzsituation“ staatlicher Schwangerenberatungsstellen bei den Landratsämtern und freier Träger. Begehrt ein freier Träger öffentliche Förderung seiner anerkannten Beratungsstelle, ist zunächst anhand der tatsächlich in den Landratsämtern und bei freien Trägern tätigen Fachkräfte/Ärzte zu ermitteln, ob im betreffenden Einzugsbereich ein Bedarf besteht (Ziff. 3.2.1). Ergibt diese Berechnung eine Unterdeckung, so ist die Bedarfslücke durch den freien Träger zu schließen. Ergibt diese Berechnung, dass kein weiterer Bedarf besteht, so ist aufgrund des Urteils des BayVGH eine Vergleichsrechnung vorzunehmen, bei der das Personal bei den Landratsämtern nur bis zur Hälfte der personellen Mindestbesetzung im Einzugsbereich angerechnet werden darf. Ergibt sich nach dieser Berechnung ein Defizit im Vergleich zum Bedarf nach dem Personalschlüssel, ist die weitere Beratungsstelle des freien Trägers zur Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsange-

bots erforderlich (BayVGH, Urteil vom 27.07.2005). Das gleiche gilt, wenn ein freier Träger einen Antrag auf Personalaufstockung stellt.

Liegen Anträge mehrerer freier Träger auf staatliche Förderung oder Personalaufstockung vor, ist bei der Entscheidung über die Förderung die Sicherstellung eines trägerpluralen (mehrere freie Träger unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung) Beratungsangebots zu berücksichtigen.

Eine der Voraussetzungen für die öffentliche Förderung einer neuen Schwangerenberatungsstelle ist nach Art. 16 Nr. 2 BaySchwBerG, dass der Bedarf für zwei weitere vollzeitbeschäftigte Fachkräfte besteht. D. h. ein Defizit zwischen 0,1 und 1,9 Vollzeitstellen, bezogen auf den gesamten Einzugsbereich, kann vorübergehend als Veränderungspotential (durch künftige Verbesserungen bei den vorhandenen Beratungsstellen) hingenommen werden, ohne dass eine neue Beratungsstelle geschaffen werden muss.

Berechnungsbeispiel (Vergleichsrechnung bei Konkurrenzsituation)

Gesamteinzugsbereich für die anerkannte Schwangerenberatung des freien Trägers N.N. bestehend aus drei Landkreisen A, B und C = 400.000 Einwohner durch 40.000 geteilt ergibt 10,0 Vollzeitstellen für Fachkräfte

staatl. anerk. Schwangerenberatungsstellen im

- | | |
|---|----------------|
| - Landratsamt A mit 2 Beratungsfachkräften und einem Arzt | = 3 Fachkräfte |
| - Landratsamt B mit 2 Beratungsfachkräften und einem Arzt | = 3 Fachkräfte |
| - im Bereich des freien Trägers N.N. im Einzugsbereich 4 Vollzeitfachkräfte | = 4 Fachkräfte |

zusammen 10 Fachkräfte

Anrechnung der Fachkräfte in den Landratsämtern nur bis zur Hälfte der Mindestbesetzung im Einzugsbereich 10 : 2 = 5

Gesamt (Landratsämter + freie Träger) 5 + 4 = 9 (Vollzeitstellen)

Bei diesem Berechnungsbeispiel hätte ein (weiterer) freier Träger Anspruch auf staatliche Förderung, da rechnerisch ein Defizit von 1,0 Vollzeitstellen besteht (s. aber Art. 16 Nr. 2 BaySchwBerG).

3.2.3 Berücksichtigung weiterer Faktoren

Da der Personalmindestschlüssel im jeweils festgelegten Einzugsbereich nur näherungsweise einzuhalten ist, kann im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung auch davon abgewichen werden, vorausgesetzt die örtlichen Bedarfsgegebenheiten rechtfertigen dies.

Bei der Prüfung von Aufstockungs- bzw. Neuanträgen reicht die rein rechnerische Betrachtung der Stellen deshalb nicht aus. Faktoren wie z. B. regionale Besonderheiten, Auslastung, normale Personalluktuatation sind in die Entscheidung mit einzubeziehen.

3.3

Verwaltungskräfte

Gemäß § 1 Abs. 1 Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 28.07.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2016 mit Wirkung vom 01.01.2016, gilt für die Beratungsstellen der freien Träger: „Für jede dieser Beratungsstellen mit zwei hauptamtlichen, vollzeitbeschäftigten Fachkräften bzw. der entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften sind eineinhalb Stellen für Verwaltungskräfte zuschussfähig. Für jede weitere Fachkraftstelle ist eine viertel Stelle für eine Verwaltungskraft zuschussfähig.“

Diese Regelung kann nun nicht unverändert für die Beratungsstellen an den Landratsämtern übernommen werden, da hier die Leitungsfunktion nicht von den Beratungsfachkräften übernommen wird. Wir empfehlen daher, für zwei Fachkraftstellen eine Verwaltungskraft vorzusehen und für jede weitere Fachkraftstelle eine weitere viertel Verwaltungsstelle. Gerade in einem derart sensiblen Bereich wie der Schwangerenkonfliktberatung ist es unerlässlich, dass die Beratungsgespräche ungestört durchgeführt werden können. Auch sollten die individuellen persönlichen Probleme der Schwangeren im Vordergrund des Beratungsgesprächs stehen und nicht der Eindruck entstehen, ein wesentlicher Teil werde für die Verwaltungsarbeit und dgl. benötigt. Zum Aufgabenbereich der Verwaltungskraft sollte z.B. die Terminvereinbarung, ein kurzes Erstgespräch zur Abklärung des Anliegens, der Dringlichkeit und der mitzubringenden Unterlagen sowie die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Landesstiftungsanträge und allgemeine Schreiben gehören.

Verwaltungskraftstellen der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sind nur zuschussfähig, soweit die Verwaltungskräfte Aufgaben im Vollzug des SchKG und des BaySchwBerG erfüllen. Der Einsatz von geförderten Verwaltungskräften für Verwaltungstätigkeiten in anderen Aufgabenbereichen ist unzulässig. Das gilt insbesondere bei Trägern, die neben der Schwangerschaftsberatung weitere Aufgabenbereiche (z.B. Ehe- und Familienberatung) wahrnehmen. (AMS vom 15.02.2012, VI2/6561-1/101)

3.4 Regelungen für die staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen bei den Landratsämtern

Es bestehen konkrete gesetzliche Festlegungen, z. B. was die Bezeichnung, die Organisation, die Anforderungen an das Fachpersonal und die personelle Besetzung der Schwangerenberatungsstelle betrifft. Grund ist die völlige fachliche Gleichstellung von staatlich anerkannten Beratungsstellen freier Träger und bei den Landratsämtern.

3.4.1 Bezeichnung

Die Organisationseinheit „Schwangerenberatungsstelle“ im Landratsamt führt nach Art. 3 Abs. 3 BaySchwBerG die für die Öffentlichkeit erkennliche Bezeichnung der staatlich

anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen". Dies ist auf Briefköpfen, Visitenkarten, Informationsprospekten, beim Internetauftritt etc. klar zum Ausdruck zu bringen.

3.4.2 Wahlfreiheit der Schwangeren

Nach Art. 2 Abs. 2 BaySchwBerG ist jede Schwangere unabhängig von ihrem persönlichen Aufenthalt zu beraten. Da die Effektivität der Beratung wesentlich vom Vertrauen der Rat Suchenden zu „Ihrer“ Beratungsstelle abhängt, wurde der Schwangeren vom Gesetzgeber die freie Wahl der Beratungsstelle zugesichert. Eine Beschränkung auf Rat Suchende nur aus dem jeweiligen Landkreis ist gesetzlich nicht zulässig.

3.4.3 Organisation und Zuordnung

Auch nach der Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter in die Landratsämter ist ihre Funktion als staatliche Gesundheitsämter erhalten geblieben. Dies ist auch hinsichtlich der Schwangerenberatung zu beachten. Die Bezeichnung der ehemals eigenständigen Gesundheitsämter lautet nach Eingliederung in die Landratsämter „untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“.

Art. 3 Abs. 3 BaySchwBerG bestimmt dementsprechend: „Anerkannte Beratungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind die nach Art. 12 anerkannten Beratungsstellen sowie die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. Sie führen die Bezeichnung „staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen“.“

3.4.3.1 Staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle als eigenständige Arbeitseinheit

Die staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle ist als eigene Arbeitseinheit mit mindestens zwei hauptamtlich, vollzeitbeschäftigten Fachkräften (oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften) und einem Arzt zu besetzen. Die beiden Fachkräfte müssen nach Art. 3 Abs. 4 BaySchwBerG die Voraussetzungen der Fortbildung (Zusatzzertifikate) und der laufenden Supervision erfüllen und sich gegenseitig vertreten. Sie müssen folglich ein festes, dauerhaftes Arbeitsteam bilden und soweit wie irgend möglich von Veränderungen ausgenommen werden.

3.4.3.2 Vertretung

Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte in der staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle verbleibt sich regelmäßig eine Vertretung (auch nur gelegentlich) durch andere Mitarbeiter des Landratsamtes. Der Anspruch der beratenden Frauen auf Anonymität und Vertrauensschutz (Art. 2 Abs. 3 BaySchwBerG) steht zudem einer Vertretung durch Mitarbeiter der Jugendhilfe entgegen.

3.4.4 Besondere Anforderungen an die Fachkräfte

Auch hier bestehen im Sinn einer notwendigen Qualitätssicherung bei der Schwangerenberatung strenge Anforderungen an die Fachkräfte.

3.4.4.1 Fortbildung

Fachkräfte nach Art. 3 Abs. 4 BaySchwBerG, gleichgültig, ob sie in freien Beratungsstellen oder beim Landratsamt tätig sind, müssen bestimmte Ausbildungs- und Fortbildungsnachweise erbringen.

Die Qualifizierung der Fachkräfte bei den Landratsämtern wird durch folgende Fortbildungen der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL) im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sichergestellt:

- Grundkurs Schwangerschaftskonfliktberatung (4 Blöcke) – Bereich I

mit Aufbaukursen (z.B. zu den Themenschwerpunkten Paarberatung/System. Beratung, Konfliktbearbeitung, Soziale Beratung bei Pränataldiagnostik)

- Grundkurs Sexualpädagogik/ Prävention (2 Blöcke) – Bereich II

mit i. d. R. jährlich zwei Vertiefungskursen zu wechselnden Themen.

Die Fortbildungsveranstaltungen werden von den Regierungen im Auftrag der AGL regelmäßig organisiert und durchgeführt. Eine frühzeitige Anmeldung bei der zuständigen Regierung (Sachgebiet Gesundheit) ist erforderlich. Diese entsendet die Teilnehmer und trägt auch die Fahrtkosten.

Gegen Kostenersatz können auch Beratungsfachkräfte freier Träger an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

3.4.4.2 Supervision

Fachkräfte in der Schwangerschaftskonfliktberatung sind nach Art. 3 Abs. 4 BaySchwBerG zur Supervision verpflichtet. Supervision ist keine Fortbildung und ist davon unabhängig wahrzunehmen.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung setzt nicht nur aktualisierte Fachkenntnisse voraus, die im Rahmen der Fortbildung erworben werden, sondern die ständige, selbstkritische Überprüfung der Beraterkompetenz. Zu diesem Zweck ist eine qualifizierte Fachsupervision in kleinen Gruppen (vier bis sechs Personen) mit etwa 20 Stunden pro Jahr unverzichtbar. Im besonderen Bedarfsfall ist auch Einzelsupervision zu gewähren.

Die Kostenübernahme für die Supervision erfolgt durch die Regierung. Die Fahrtkosten für die Teilnehmer werden als Sachkosten einer Dienstreise vom Landratsamt übernommen. Entsprechende Anträge auf Dienstreise sind bei den Landratsämtern zu stellen.

3.4.4.3 Einsatz der Fachkräfte

Für die Schwangerschaftskonfliktberatung bestehen schwierige Bedingungen, die noch durch den Zeitdruck wegen der Abbruchfristen erschwert werden. Dies erfordert seitens der Fachkräfte Persönlichkeit, Fachwissen und ein hohes Maß an Erfahrung. Deshalb können nur wirklich geeignete Fachkräfte, die mindestens die Fortbildung (Grundkurs Schwangerschaftskonfliktberatung – Bereich I) der AGL abgeschlossen haben und in ihrer Persönlichkeit und beruflichen Qualifikation den Anforderungen entsprechen, eingesetzt werden.

Es wird dringend gebeten, bei Personalentscheidungen zu bedenken, dass es infolge Umbesetzung von Fachkräften in andere Aufgabenbereiche der Landratsämter zu Qualitätseinbußen bei der Beratung kommen kann. Das gilt insbesondere dann, wenn Fachkräfte mit voll abgeschlossener Fortbildung (vgl. Ziff. 3.4.4.1) aus der Schwangerenberatung wegversetzt werden und kein fachlich vergleichbarer Ersatz geschaffen werden kann.

Grundsätzlich sollten Fachkräfte mit voll abgeschlossener Fortbildung in der Schwangerenberatung verbleiben. Zum einen, weil nur Fachkräfte mit langjähriger Erfahrung in der Schwangerschaftskonfliktberatung etwas bewirken können. Zum anderen, weil es nicht sinnvoll ist, Fachkräfte, die mit erheblichem Kostenaufwand fortgebildet wurden, wieder zu verlieren. Das bedeutet zugleich zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand, der in die Ersatzkräfte investiert werden muss. In der Zwischenzeit stehen für die Rat Suchenden nur Fachkräfte mit eingeschränkter Qualifikation zur Verfügung.

Angesichts der großen Bedeutung der Konfliktberatung für den Lebensschutz und der Tatsache, dass der Erfolg der Konfliktberatung in hohem Maße von der Qualifikation der Fachkräfte abhängt, ist ein verantwortungsbewusster Personaleinsatz, der besonderen Wert auf Kontinuität legt, unverzichtbar.

3.4.5 Personelle Besetzung

Es ist gesetzlich eine Mindestbesetzung mit zwei Fachkräften und einem Arzt festgeschrieben. Zusätzlich zu den Beratungsfachkräften müssen nach Bedarf ärztlich, psychologisch und juristisch ausgebildete Fachkräfte bei der Beratung hinzugezogen werden können. Den medizinischen Bereich kann eine geeignete Ärztin oder ein geeigneter Arzt des Gesundheitsamtes abdecken, den juristischen Bereich eine geeignete juristische Staatsbeamtin oder ein geeigneter juristischer Staatsbeamter des Landratsamtes. Für den psychologischen Bereich muss in der Regel auf externe Kräfte ausgewichen werden, es empfiehlt sich, mit einer Psychologin oder einem Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung einen Dienstvertrag abzuschließen. Kosten für Dolmetscher und Honorarkräfte nach § 6 Abs. 3 SchKG zählen zum Sachaufwand gem. Art. 53 LKrO, der vom Landkreis zu tragen ist. Die Landkreise erhalten hierfür vom Freistaat Bayern pauschale Leistungen nach Art. 9 Abs. 1 FAG.

Für die Schwangerenberatungsstellen bei den Landratsämtern gelten die Bedingungen bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach dem Bundespersonalschlüssel (vgl. Ziff. 3.2).

Die Schwangerenberatung hat nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BaySchwBerG Vorrang vor anderen Aufgaben. Sie muss zumindest den Umfang annehmen, wie er zur Erfüllung des Personalschlüssels nach § 4 Abs. 1 SchKG (eine Fachkraft auf 40.000 Einwohner) erforderlich ist (vgl. Ziff. 3.2). Dabei ist wegen der Sicherstellung der Vertretung stets von zwei Fachkräften auszugehen, ganz unabhängig davon, in welchem Umfang (Wochenstunden) diese Kräfte in der Schwangerenberatung tätig sind.

- Zahl und Tätigkeitsumfang der Fachkräfte in der Schwangerenberatung sind keine beliebigen Größen. Art. 3 Abs. 5 Satz 1 und Art. 15 Satz 2 BaySchwBerG gehen davon aus, dass mindestens zwei hauptamtliche, vollzeitbeschäftigte Fachkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften tätig sind, um eine Anrechnung auf den Personalschlüssel im Einzugsgebiet zu ermöglichen.
- Beratungsstellen freier Träger und Beratungsstellen bei den Landratsämtern sind nach dem SchKG und dem BaySchwBerG grundsätzlich gleichgestellt. Da bei den Beratungsstellen freier Träger nur Fachkräfte auf den Personalschlüssel angerechnet werden können, die (allein oder mehrere Teilzeitkräfte zusammengefasst) tatsächlich 40 Stunden mit dem Vollzug des BaySchwBerG beschäftigt sind, muss dies in vergleichbarem Umfang auch für Fachkräfte in den Landratsämtern gelten.
- Ein gewisser Unterschied besteht darin, dass Fachkräfte in Landratsämtern zum Teil als Angestellte (TV-L 40,06 Wochenstunden) tätig sind. Auf die Bedarfsberechnung nach dem Bundespersonalschlüssel hat dies aber keinen Einfluss.

3.4.6 Qualitätsmanagement

Auf der Internetseite www.schwanger-in-bayern.de finden sich unter der Rubrik „QM-Forum“ Informationen zum Qualitätsmanagement für die Schwangerenberatungsstelle.

3.5 Inhaltliche Ausgestaltung der Schwangerenberatung

Die inhaltliche Ausgestaltung der Schwangerenberatung ist in den Vorschriften des SchKG und des BaySchwBerG festgelegt.

3.5.1 Umfang

Der gesetzliche Aufgabenkatalog umfasst

- die Schwangerschaftskonfliktberatung, in Verbindung mit verstärkten Bemühungen im sozialen Umfeld (Art. 8 BaySchwBerG), d. h. insbesondere die Väter zur Beteiligung an der Beratung zu gewinnen (§ 219 StGB und § 5 SchKG sowie Art. 7 BaySchwBerG),
- die nachgehende Betreuung bei Austragung oder Abbruch der Schwangerschaft (Art. 11 BaySchwBerG) durch Einzelberatung und Gruppenarbeit, insbesondere für Alleinerziehende und junge Mütter,
- die allgemeine Schwangerenberatung (ohne Abbruchstendenz nach § 2 SchKG und Art. 2 Abs. 1 BaySchwBerG),
- die Vermittlung von gesetzlichen und privaten Hilfen sowie die Bearbeitung der Anträge der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ (Art. 6 Abs. 1 und 2 BaySchwBerG).

Die Vermittlung von Hilfen, insbesondere der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ ist auch Aufgabe der staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen in den Landratsämtern (Art. 6 Abs. 2 BaySchwBerG).

Briefe der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“, die an die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen gerichtet sind, dürfen nicht in den allgemei-

nen Posteinlauf des Landratsamtes gelangen. Sie sind verschlossen der staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle zuzustellen.

Was die Nichtanrechnung von Stiftungsleistungen auf die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) betrifft, wird auf die Beachtung des § 5 Abs. 2 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1594) hingewiesen.

- die individuelle Information und Beratung in Fragen der Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Empfängnis (§ 2 SchKG und Art. 2 Abs. 1 BaySchwBerG),
- die Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Aufklärungsarbeit, die altersgerecht, geschlechtsspezifisch und zielgruppenorientiert, schwerpunktmäßig in regelmäßiger Zusammenarbeit mit den Schulen im jeweiligen Einzugsbereich zu erfüllen sind (Art. 5 Abs. 1 BaySchwBerG).

Dabei sind die „Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15.12.2016 (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf) zu beachten. Sie sehen insbesondere vor, dass an den Schulen künftig ein Beauftragter oder eine Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung zu ernennen ist. Er oder sie prüft u. a. alle Angebote externer Anbieter zur Familien- und Sexualerziehung und stellt sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung geschieht. Die Vermittlung der Themenbereiche Familien- und Sexualerziehung zählt zu den Aufgaben der Lehrer im jeweiligen Fachunterricht. Für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen können unter Einbeziehung des oder der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung außerschulische Experten den Unterricht an weiterführenden Schulen ergänzen. Für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität bleibt dabei die Lehrkraft verantwortlich. Sexualpädagogische Veranstaltungen im Grundschulbereich sind auf Multiplikatorenschulungen zu beschränken.

Daraus ergibt sich,

- dass keine sexualpädagogischen Veranstaltungen durch Fachkräfte der Schwangerschaftsberatung an Grundschulen durchgeführt werden dürfen. Sexualpädagogische Veranstaltungen sind im Grundschulbereich nach der ausdrücklichen und eindeutigen Regelung in den genannten Richtlinien auf Multiplikatorenschulungen zu beschränken.
- dass die Möglichkeit zur Einbeziehung außerschulischer Experten an weiterführenden Schulen in den Richtlinien beibehalten wurde und immer unter Einbeziehung des / der sogenannten „Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung“ zu erfolgen hat. (AMS vom 08.05.2017, II2/6524.04-1/156/1)

- die psychosoziale Beratung vor, während und nach pränataler Diagnostik (§ 2a SchKG),
- die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Schwangerenberatungsstellen sowie aktuelle Fragen des Lebensschutzes ungeborener Kinder (Art. 5 Abs. 2 BaySchwBerG),
- die Beratung zur vertraulichen Geburt (§ 25 und § 30 SchKG).

Darüberhinausgehende Angebote und Tätigkeiten gehören nicht zu den Aufgabefeldern einer Schwangerenberatungsstelle. (AMS vom 15.02.2012, VI2/6561-1/101)

3.5.2 Gleichgewichtigkeit der Aufgaben

Mit Ausnahme der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 219 StGB), die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BaySchwBerG „unverzüglich“, d. h. mit zeitlich erster Priorität durchzuführen ist (um Fristversäumnisse von vornherein zu vermeiden), besteht innerhalb des gesetzlichen Aufgabenkatalogs keine Abstufung im Hinblick auf die Bedeutung einzelner Aufgaben. Alle Aufgaben sind grundsätzlich gleichgewichtig und müssen als solche wahrgenommen werden, um eine Gleichwertigkeit des Angebots aller staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen zu erreichen.

Es besteht jedoch ein Gestaltungsspielraum, in welchem Umfang und mit welchem Schwerpunkt die vorhandenen Aufgaben von den verschiedenen anerkannten Schwangerenberatungsstellen innerhalb ihres Einzugsbereichs wahrgenommen werden. Um hier zu bedarfsgerechten Lösungen aus fachlicher sowie lokaler und regionaler Sicht zu kommen, ist die Koordinierungstätigkeit der Regierungen nach Art. 4 BaySchwBerG erforderlich.

Das eigen gewählte Ausklammern von bestimmten Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog, z. B. was die Aufklärungsarbeit an Schulen betrifft, ist nicht zulässig. Zur Erfüllung der Aufgaben besteht immer eine Vorhaltepflcht für das notwendige Personal.

3.5.3 Fachliche Koordinierung des Beratungsangebots

In Art. 4 BaySchwBerG ist für jeden Einzugsbereich (Art. 14 BaySchwBerG) eine fachliche Abstimmung der gesetzlichen Aufgaben der Schwangerenberatung unter den Landratsämtern und den anerkannten Beratungsstellen freier Träger durch die zuständige Regierung vorgesehen.

Diese Koordinierungsaufgabe wird vom Sachgebiet Humanmedizin bei den Regierungen übernommen. Es handelt sich dabei um eine Koordinierungstätigkeit auf der „Berater-ebene“ durch die Sozialpädagogen. Andernfalls entwickelt sich kein persönlicher Erfahrungsaustausch, der für eine engere regionale Zusammenarbeit erforderlich ist. Dies gilt für alle Beraterinnen und Berater, unabhängig, ob sie im staatlichen oder freien Trägerbereich tätig sind: Die Regierungen unterrichten die Landratsämter und die freien Träger rechtzeitig von den Koordinierungsbesprechungen und übersenden die Ergebnisprotokolle der Besprechungen in gleicher Weise.

Die fachliche Koordinierung dient dazu, für die einzelnen anerkannten Beratungsstellen im Einzugsbereich den notwendigen Umfang ihrer Tätigkeit entsprechend dem Bedarf festzulegen, zu beobachten und laufend anzupassen. Das gilt insbesondere für die Bereiche Prävention (Zahl und Schwerpunkte der Aufklärungsaktionen in Schulen, Jugendzentren etc.), der nachgehenden Betreuung (Zahl und Inhalte betreuter Selbsthilfegruppen für Schwangere, Mütter und Paare) und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit über die vorhandenen Beratungsangebote.

4. Rahmenbedingungen für die Arbeit der staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen in den Landratsämtern

4.1 Bezeichnung und Ausschilderung

Die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen“ ist auf allen Schreiben, Bescheinigungen, Anträgen an die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ sowie Werbematerialien, Informationen und Visitenkarten sowie beim Internetauftritt zu verwenden. Sie dient den Schwangeren und sonstigen Rat Suchenden als Orientierungshilfe.

Dabei sollte folgender Briefkopf verwendet werden:

„Staatlich anerkannte Beratungsstelle
für Schwangerschaftsfragen beim
Landratsamt xxxx
A-Straße 10
XXXXX B-Stadt“

Verwendet auch die Adressatin oder der Adressat bei Antworten diese Bezeichnung, so ist sichergestellt, dass der Postverkehr nicht in den allgemeinen Einlauf des Landratsamtes gerät, sondern ungeöffnet weitergeleitet wird.

Außerdem kann in den Fällen, in denen die Schwangerenberatungsstelle nicht im Gebäude des Landratsamtes untergebracht ist, von vornherein unmissverständlich klar gemacht werden, wo sich die Schwangerenberatungsstelle befindet.

Bei Schreiben an Rat Suchende ist zu beachten, dass die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen“ nicht im Fenster des Briefumschlages zu sehen ist. Andernfalls ist zu befürchten, dass Verschwiegenheit und anonyme Beratung nicht gewahrt sind.

Die Schwangerenberatungsstelle muss durch ein Leitsystem ohne Nachfragen zu erreichen und zu erkennen sein. Vor und innerhalb der Dienststelle sind deshalb deutlich sichtbare ausreichend große Schilder mit der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen“ anzubringen, auf denen Sprechzeiten, Gebäudestock und Nummer des Beratungszimmers anzugeben sind. Der Weg muss so ausgeschildert sein, dass keine Nachfragen erforderlich sind (Wahrung der Anonymität). Durch Bereitstellen von Informationsmaterial im Empfangsbereich muss die Informationsmöglichkeit für Rat Suchende auch ohne Beratungsgespräch gewährleistet sein.

Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle darf nicht dazu führen, dass Rat Suchende gezwungen sind, ihren Beratungswunsch schon bei dieser zentralen Anlaufstelle zu offenbaren.

In der Beratungsstelle müssen ein oder ggf. auch mehrere Schilder, die auf das Angebot einer anonymen Beratung hinweisen, so aufgehängt werden, dass sie von den Wartenden mit Sicherheit nicht übersehen werden.

4.2 Räumliche Ausstattung der Beratungsräume

Die Beratungsgespräche in der Schwangerenberatung können nicht in Anwesenheit von weiteren Sachbearbeitern geführt werden. Vielmehr bedarf es eines schallgeschützten, abgetrennten, eigenen Beratungsraumes, in dem sich die Beratungsfachkraft und Rat suchende Person allein und ungestört aussprechen können. Dieser Raum muss ständig verfügbar sein – auch bei kurzfristigem Beratungsbedarf. Einzelzimmer der Fachkräfte sind daher zu empfehlen. Ein Mangel bei der räumlichen Ausstattung gefährdet die fachliche Gleichstellung von staatlich anerkannten Beratungsstellen freier Träger und Landratsämter und wirkt dem Pluralitätsgebot entgegen. Die freie Wahl der Schwangerenberatungsstelle ist nur dann gewährleistet, wenn die Rat Suchenden bei den Beratungsstellen verschiedener Träger vergleichbare äußere Beratungsbedingungen vorfinden.

Die Ausstattung der Zimmer ist so zu wählen, dass eine Beratungsatmosphäre entstehen kann.

4.3 Beratungszeiten

Die bayernweit gleiche Erreichbarkeit des Beratungsangebotes in der Schwangerenberatung erfordert auch in den Landratsämtern eine entsprechende Einhaltung des Art. 16 Nrn. 7 und 8 BaySchwBerG. Was die Beratung am Freitagnachmittag betrifft, so ist keine generelle Präsenzplicht notwendig. Es müssen aber bei der telefonischen Terminvereinbarung auch Beratungen am Freitagnachmittag angeboten und angenommen werden, wenn die Schwangere aus bestimmten Gründen (z. B. Teilnahme des Partners etc.) darum bittet.

4.4 Vertretung und Verweisung

Die nach Art. 3 Abs. 5 BaySchwBerG vorgesehenen beiden Fachkräfte vertreten sich gegenseitig. Ist keine der beiden Fachkräfte wegen unvorhersehbarer Ereignisse, z. B. Krankheit, anwesend, so sind Rat Suchende an die nächstgelegene staatlich anerkannte Beratungsstelle mit Telefonnummer und Anschrift zu verweisen.

4.5 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Beachtung der Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB), der Geheimhaltungspflicht (Art. 30 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG)) und die Bestimmungen des Bayeri-

schen Datenschutzgesetzes müssen unbedingt gewährleistet sein. Dies hat die Beratungsfachkraft mit Ihrer Unterschrift zu belegen. Die Schwangerenkonfliktberatung kann nur erfolgreich sein, wenn absolutes Vertrauen in die Diskretion und Verschwiegenheit der beratenden Fachkraft besteht (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 BaySchwBerG). Nur dann werden die eigentlichen Gründe für das Abbruchsbegehren genannt, die wiederum Voraussetzung dafür sind, dass ein effektives Konfliktlösungskonzept entwickelt und wirksame Hilfen angeboten werden können.

Befürchtungen, bestimmte Inhalte und Angaben aus der Schwangerschaftskonfliktberatung könnten später zu anderen Zwecken, z. B. im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII, der Vaterschaftsfeststellung, Sorgerechtsentscheidung, Adoption, Amtsvormundschaft, der Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz verwendet werden, sollten deshalb durch strikte organisatorische, fachliche, räumliche und vor allem personelle Trennung von anderen Aufgaben des Landratsamtes (einschl. der Akten und des Wartezimmers) jeder Nährboden entzogen werden. Andernfalls werden schwangere Frauen kein Vertrauen zur staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle im Landratsamt entwickeln.

Die Berichte des Datenschutzbeauftragten und seine Anmerkungen zu Beratungszimmer, Wartebereich, Aufbewahrung der Beratungsbescheinigungen, keine Eintragungen des Namens in den Kalender, Vernichtung der Beratungsbescheinigungen und Protokolle (wann und wie), Videoüberwachung im Eingangsbereich können im Internet eingesehen werden unter <https://www.datenschutz-bayern.de/lbs/lb16/lb16.pdf>, <https://www.datenschutz-bayern.de/lbs/lb17/lb17.pdf>, <https://www.datenschutz-bayern.de/lbs/lb19/lb19.pdf>, <https://www.datenschutz-bayern.de/lbs/lb25/k7.html#7.9> und <https://www.datenschutz-bayern.de/lbs/lb26/lb26.pdf>.

Art. 14 Abs. 6 GDVG enthält eine Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Diese Vorschrift gilt ausweislich ihres eindeutigen Wortlauts nicht für die Fachkräfte bei den Schwangerenberatungsstellen. Für die Schwangerenberatungskräfte bleibt es wie bisher bei der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB. Eine Rechtfertigung der Meldung an das Jugendamt nach § 34 StGB ist in Ausnahmefällen möglich, wenn eine konkrete (und erhebliche) Gefährdung für Leib oder Leben eines Kindes besteht. Die Regelung in Art. 14 GDVG hat folglich keine Auswirkungen auf die Arbeit der Schwangerenberatungskräfte.

5. Rahmenbedingungen für die Arbeit der staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen freier Träger

5.1 Förderung von nichtpauschalierten Sachausgaben – Miete

Gemäß § 3 Nr. 3 BaySchwBerV sind Miete und Mietnebenkosten für Räumlichkeiten in angemessener Größe oder damit vergleichbare laufende Aufwendungen des Trägers für

trägerelgene Räumlichkeiten, in denen sich die Beratungsstelle befindet, bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete sowie Reinigungskosten zuschussfähig.

Für eine Beratungsstelle mit zwei Fachkräften erscheinen max. 125 m² grundsätzlich angemessen. Örtliche Gegebenheiten und regionale Besonderheiten haben hierbei besondere Bedeutung. Sollte ein Mietobjekt diesen Richtwert geringfügig überschreiten, aber der Mietpreis deutlich unter dem Mietspiegel bzw. dem Mietpreis des Vergleichsobjektes liegen, ist eine Förderung dieses Mietobjektes dennoch zu befürworten. Mehr als 140 m² erscheinen für eine Beratungsstelle mit zwei Fachkraftstellen grundsätzlich nicht mehr angemessen.

Bei Beratungsstellen mit mehr als zwei Fachkraftstellen ist eine Erhöhung dieses Richtwerts um ca. 25 m² für jede weitere Fachkraft angemessen. Auch dies gilt als Richtwert. Diese Ausführungen sind bei künftigen Umzügen von Beratungsstellen zu beachten. Darüber hinaus sollten die Träger verstärkt die Möglichkeiten der Büroteilung bei Teilzeittätigkeit und gleichzeitiger Wahrnehmung von Außensprechtagen nutzen.

Für Schwangerschaftsberatungsstellen in trägereigenen Räumen, für die keine Mietzahlungen anfallen, kann keine Zuwendung für eine kalkulatorische Miete gewährt werden. Zuwendungen dürfen nur für fällige Zahlungen (Abfluss liquider Mittel) und nicht für kalkulatorische Kosten erfolgen.

Als mit der Miete und mit Mietnebenkosten vergleichbare laufende Aufwendungen können alle Aufwendungen gelten, die ein Vermieter im Rahmen der Miete auf einen Mieter umlegen könnte, z. B. Müllgebühren, Hausmeisterkosten und Versicherungen. Hinzurechnet werden kann ebenfalls die Grundsteuer; ausgenommen sind Tilgungsbeträge und Darlehenszinsen für ein Darlehen, da diese direkt und indirekt der Vermögensbildung dienen. (AMS vom 15.02.2012, VI2/6561-1/101, und vom 10.03.2015, II2/6561.01-1/61)

5.2

Förderung von Sachausgaben – Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Dolmetscherkosten (auch Telefondolmetscherkosten) werden gem. § 3 Nr. 7 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) BaySchwBerV nur bei Durchführung einer Schwangerschaftskonfliktberatung als zuschussfähige Sachausgaben erstattet sowie bei Beratung zur vertraulichen Geburt. Eine Erstattung in Fällen der allgemeinen Schwangerschaftsberatung ist nach der BaySchwBerV nicht vorgesehen. Nach dem SchKG besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung von Kosten für die Sprachmittlung in der allgemeinen Schwangerschaftsberatung.

Förderfähig sind nur die Kosten für den Dolmetschereinsatz selbst (Übersetzerlätigkeit), nicht jedoch die Fahrtkosten oder etwaige für die Fahrzeit in Rechnung gestellten Kosten. Erstattet werden gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) BaySchwBerV Ausgaben bis zu 44 € je Stunde.

Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit nach der BaySchwBerV ist die Qualifikation als staatlich geprüfte Dolmetscherin oder staatlich geprüfter Dolmetscher. Nicht Voraus-

setzung ist die Qualifikation als „beidigte/r und öffentlich bestellte/r“ DolmetscherIn oder Dolmetscher gemäß dem Bayerischen Dolmetschergesetz.

In Fällen, in denen eine Konfliktberatung im Raum steht und trotz intensiver Bemühungen keine staatlich geprüfte Dolmetscherin oder kein staatlich geprüfter Dolmetscher für die Sprache der Verständigung gefunden werden kann, steht dem Einsatz von nicht staatlich geprüften Dolmetschern keine gesetzliche Vorschrift entgegen.

Kosten für Sprachmittlerdienste nicht staatlich geprüfter Dolmetscherinnen und Dolmetscher können grundsätzlich nicht nach der BaySchwBerV erstattet werden. Haushaltsmittel des StMAS stehen hierfür grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Wird allerdings von einer Schwangerschaftsberatungsstelle glaubhaft gemacht, dass faktisch keine Möglichkeit bestand, eine staatlich geprüfte Dolmetscherin oder einen staatlich geprüften Dolmetscher für die benötigte Sprache in Bayern in angemessener Zeit zu finden, ist im Ausnahmefall eine Erstattung der Aufwendungen für die Dolmetschertätigkeit einer staatlich nicht geprüften Dolmetscherin oder eines staatlich nicht geprüften Dolmetschers bis zu dem nach § 3 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) BaySchwBerV festgelegten Stundensatz möglich.

Dies ist gegeben, wenn

- in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke (<http://www.justiz-dolmetscher.de>) kein Eintrag einer staatlich geprüften Dolmetscherin oder eines staatlich geprüften Dolmetschers für ganz Bayern in der gewünschten Sprache zu finden ist und
- keine staatlich geprüfte Dolmetscherin oder kein staatlich geprüfter Dolmetscher innerhalb des engen Zeitfensters einer Schwangerschaftskonfliktberatung – auch nicht telefonisch – tatsächlich zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Erstattung der Aufwendungen für die Dolmetschertätigkeit einer staatlich nicht geprüften Dolmetscherin oder eines staatlich nicht geprüften Dolmetschers ist hingegen nicht, dass die Schwangerschaftsberatungsstelle versucht hat, die Dienste eines Telefondolmetschers/in (sh. AMS vom 01.06.2017, II2/6561-1/326) in Anspruch zu nehmen. Dieses AMS sollte den Schwangerschaftsberatungsstellen lediglich eine zusätzliche Option eröffnen.

Zur Sicherstellung der Verschwiegenheit und anonymen Beratung (§ 6 Abs. 2 SchKG, Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 BaySchwBerG) muss der Sprachmittler von der Beratungsstelle über seine Schweigepflicht zu Beratungsinhalt und Identität der Klientin belehrt werden. In diesem Zusammenhang sollte der Sprachmittler eine schriftliche Erklärung unterzeichnen, in welcher er/sie versichert, dass er/sie über die Bedeutung der Schweigepflicht belehrt wurde (Strafbarkeit gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4a i. V. m. Abs. 3 Satz 2 StGB) und über den Inhalt des Beratungsgesprächs und die Identität der Klientin Verschwiegenheit bewahren wird.

Um Anonymität und Datenschutz der Schwangeren in jedem Fall sicherzustellen, wird angeregt, die Verschwiegenheitserklärung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers in einem gesonderten Ordner aufzubewahren, z. B. zusammen mit dem Vertrag zwischen Beratungsstelle und Dolmetscherin oder Dolmetscher und der Rechnung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers.

Ein solches Verfahren ermöglicht es auch, allgemeine, d. h. nicht auf einen Einzelfall bezogene Verschwiegenheitserklärungen zu formulieren, die dann bei wiederholter Beauftragung eines bestimmten Sprachmittlers gelten.

Ebenfalls ausreichend ist, sich von einem professionellen Anbieter von Dolmetscherdiensten einmalig vorab die Verschwiegenheit der eingesetzten Sprachmittler versichern zu lassen und diese Verschwiegenheitserklärung getrennt von den Beratungsbescheinigungen und den Beratungsprotokollen aufzubewahren.

Die Verschwiegenheitserklärung sollte also nicht, wie bisher vorgesehen, dem Beratungsprotokoll beigelegt werden.

Das Muster einer Verschwiegenheitserklärung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher in berufsmäßiger Tätigkeit in der Schwangerenkonfliktberatung (Anlage zum AMS vom 06.11.2017, II2/6561-1/344) steht zur freien Verfügung. Da der Name der Klientin nicht aus der Verschwiegenheitserklärung ersichtlich ist, spricht nichts dagegen, der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher eine Kopie auszuhändigen. (AMS vom 05.12.2016, II2/6561.1/287, vom 01.06.2017, II2/6561-1/326, und vom 06.11.2017, II2/6561-1/344)

5.3

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Zum 01.05.2010 wurde im Interesse eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes durch § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) das erweiterte Führungszeugnis eingeführt. Arbeitgeber sollen damit Auskunft erhalten, ob Bewerberinnen und Bewerber wegen bestimmter (Sexual-)Delikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind.

Sämtliche in den Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen tätigen Fachkräfte (nicht: Verwaltungskräfte und Supervisoren) sowie die angestellten Honorarkräfte erfüllen die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 2 c) BZRG, da ihre Tätigkeit in einer zu § 30a Abs. 1 Nr. 2 b) BZRG vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Aus diesem Grund ist von den Schwangerenberatungsstellen sowohl bei der Einstellung von hauptamtlichen Fachkräften für die Schwangerenberatung, als auch bei der Anstellung von Honorarkräften die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einzufordern (Neupersonal). Außerdem ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch von den bereits in der Beratungsstelle tätigen Fachkräften und bei bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit Honorarkräften von diesen zu verlangen (Altpersonal). Vom Erfordernis des erweiterten Führungszeugnisses ausgenommen sind: Verwaltungskräfte und Supervisoren, sowie im Bereich der Honorarkräfte Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen und der Personalakte der betreffenden Mitarbeiter beizufügen. (AMS vom 08.11.2016, II2/6561-1/37)

5.4 Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Trägers

Die Träger der Schwangerenberatungsstellen haben nach § 5 BaySchwBerV, Nr. 5 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Mitteilungs- und Auskunftsspflichten. Sie sind dazu angehalten, im Rahmen des Verwendungsnachweises vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen (vgl. Punkt V des Verwendungsnachweisedrucks). (AMS vom 15.02.2012, VI2/6561-1/101)

5.5 Qualitätsmanagement

Auf der Internetseite www.schwanger-in-bayern.de finden sich unter der Rubrik „QM-Forum“ Informationen zum Qualitätsmanagement für die Schwangerenberatungsstelle.

6. **Zentralisierung von Aufgaben bei der Reglerung von Mittelfranken**

6.1 Vollzug der Förderung der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

Der Vollzug der (gesetzlichen und freiwilligen) Förderung der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen ist bei der Regierung von Mittelfranken zentralisiert (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BaySchwBerG und § 6 BaySchwBerV, Fördergrundsätze für die ergänzende freiwillige Förderung von staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen mit festgelegtem Einzugsbereich sowie für die Förderung von staatlich nicht anerkannten Schwangerenberatungsstellen, Stand 01.01.2017).

Die sonstigen sich aus dem BaySchwBerG ergebenden Zuständigkeiten, insbesondere die fachliche Abstimmung nach Art. 4 BaySchwBerG und die Überprüfung der Anerkennung von Beratungsstellen nach Art. 12 BaySchwBerG, verbleiben unverändert bei den (örtlich) zuständigen Regierungen. (AMS vom 10.03.2015, II2/6561.01-1/22 und vom 10.12.2015, 6561-1/44)

6.2 Entscheidung über Anträge auf Stellenaufstockungen und Einrichtung neuer Beratungsstellen

Die Regierung von Mittelfranken ist ebenfalls zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Stellenaufstockungen sowie auf Einrichtung neuer Beratungsstellen.

Zur Vorbereitung der Entscheidung der Regierung von Mittelfranken ist vorab jeweils eine fachliche Stellungnahme der betroffenen Regierungen einzuholen und im Rahmen der Entscheidung der Regierung von Mittelfranken miteinzubeziehen.

Bei Anträgen auf Anerkennung und Förderung neuer Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen wird die Regierung von Mittelfranken gebeten, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) einen Entscheidungsvorschlag mit der Bitte um Zustimmung zuzuleiten.

Über Personalaufstockungen bei bestehenden Beratungsstellen entscheidet die Regierung von Mittelfranken in alleiniger Verantwortung und informiert das StMAS zunächst unmittelbar nach Eingang neuer Anträge durch Übersendung eines Abdrucks und zudem über das Ergebnis der Prüfung durch Übermittlung eines Abdrucks der Genehmigung bzw. der Ablehnung.

Errechnet sich nach dem Bundespersonalschlüssel unter Berücksichtigung der unter Ziff. 3.2 genannten Rechtsprechung im jeweiligen Einzugsbereich keine Deckungslücke, ist § 4 Abs. 1 Satz 2 SchKG und Art. 15 Satz 3 BaySchwBerG i. V. m. § 1 Abs. 3 BaySchwBerV anzuwenden. Danach sind auch weitere Fachkräfte zuschussfähig, wenn erhöhter Personalbedarf nachgewiesen wird und die ordnungsgemäße Erfüllung der Beratungsaufgaben auf Dauer nicht mehr sichergestellt ist. Hierfür hat die Regierung von Mittelfranken die Auslastung der betreffenden Beratungsstelle anhand der Statistik des Vorjahres zu berechnen. Es gelten die „Berechnungshinweise zur Beurteilung der Auslastung einer Schwangerenberatungsstelle“, Ziff. I, die mit Schreiben vom 07.08.2008 übermittelt wurden. Die Regierung von Mittelfranken wird in diesen Fällen gebeten, dem StMAS einen Entscheidungsvorschlag mit der Bitte um Zustimmung zu übermitteln.

Diese Verfahrenshinweise gelten für alle Träger von staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit festgelegtem Einzugsbereich gleichermaßen.

Die Personalbedarfsberechnungen beziehen sich auf den jeweiligen Einzugsbereich. Die Genehmigung eines Stellenaufstockungsantrages einer Beratungsstelle in einem Einzugsbereich ohne Unterdeckung nach dem Bundespersonalschlüssel unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ist daher unter Bezugnahme auf eine regierungsbezirkswelke Unterdeckung nicht möglich. (AMS vom 03.04.2012, VI2/7449/42/09)